

14/2022

Amtliches Mitteilungsblatt der BTU Cottbus-Senftenberg

17.08.2022

Inhalt

		Seite
1.	Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang	2
	Künstliche Intelligenz Technologie vom 15. August 2022	
2.	Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang	9

Herausgeber: Brandenburgische Technische Universität Cottbus - Senftenberg, Präsidentin Abteilung Lehre und Studium, Referat Qualitätsmanagement Studium und Lehre

Künstliche Intelligenz Technologie vom 15. August 2022

Druck: BTU Cottbus - Senftenberg

Auflage: 10

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Künstliche Intelligenz Technologie vom 15. August 2022

Nach dem Brandenburgischen Hochschulaesetz (BbaHG) vom 28. April 2014 (GVBI. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBI. I/20, Nr. 26), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 BbgHG und § 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus-12. September Senftenberg vom 2016 (AMbl. 13/2016), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. Januar 2021 (AMbl. 01/2021) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	.2
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs,	
	Ziele des Studiums	.2
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung	.2
§ 4	Weitergehende Zugangs- und Imma- t	ri-
kι	ılationsvoraussetzungen	.2
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang	.2
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung.	.2
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungs-	
	organisation	.3
§ 8	Bachelor-Arbeit	.3
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen	.4
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	.4
Anla	ge 1: Übersicht der Module, Status,	
Le	eistungspunkte (LP)	.5
Anlad	ge 2: Regelstudienplan	.8

§1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Bachelor-Studiengangs Künstliche Intelligenz Technologie. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-BA) für Bachelor-Studiengänge der BTU vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016) und der 1. Änderungssatzung vom 26. Januar 2021 (AMbl. 01/2021).

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

¹Der Bachelor-Studiengang Künstliche Intelligenz Technologie ist ein forschungsorientierter Studiengang. ²Er beinhaltet wesentliche Studieninhalte aus den Fächern Elektrotechnik und Informatik sowie die dafür notwendigen mathematischen Grundlagen. 3Das sich daraus ergebende inhaltliche Profil des Studiengangs befähigt die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen komplexe Hard- bzw. Softwarebasierte Systeme (HW/SW-Systeme) der Künstlichen Intelligenz zu verstehen, zu beherrschen und in der beruflichen Praxis anzuwenden. 4Weiterhin erwerben sie die Fähigkeit, Voraussetzungen, Grenzen und Auswirkungen der Anwendung von Technologien der künstlichen Intelligenz auf gesellschaftsrelevante Probleme kritisch zu hinterfragen.

⁵Darüber hinaus verfügen die Absolventinnen und Absolventen über die grundlegenden Fähigkeiten und Kenntnisse zum Weiterstudium im Master-Studiengang Künstliche Intelligenz Technologie.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Künstliche Intelligenz Technologie wird der Abschluss "Bachelor of Science" (B.Sc.) verliehen.

§ 4 Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen bestehen nicht.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und umfasst 180 Leistungspunkte (LP), wobei ein LP einem Arbeitsumfang von 30 Stunden entspricht.
- (2) ¹Das Studium beginnt jeweils in einem Wintersemester. ²Der Bachelor-Studiengang Künstliche Intelligenz Technologie wird als Vollzeitstudium absolviert. ³Studierende können nach § 6 Abs. 2 der RahmenO-BA ein individuelles Teilzeitstudium beantragen.

§ 6 Studie naufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch. ²Davon abweichend können nach § 10 Abs. 2 der RahmenO-BA einzelne Module des Wahl-

pflichtbereichs in englischer Sprache durchgeführt werden.

- (2) ¹In der Anlage 1 sind die Module und die damit zu erbringenden Prüfungen und Studienleistungen, einschließlich der mindestens zu erwerbenden Leistungspunkte, aufgeführt. Das Studium gliedert sich in vier Modulkomplexe:
- Mathematik,
- Hardware-basierte Systeme: Elektrotechnik, Informationstechnik und Physik,
- Kognitions- und Neurowissenschaft,
- Software-basierte Systeme.
- (3) ¹Das Bachelor-Studium Künstliche Intelligenz Technologie beinhaltet Pflichtmodule im Umfang von 122 LP:
- 30 LP im Komplex Mathematik,
- 24 LP im Komplex Hardware-basierte Systeme: Elektrotechnik, Informationstechnik und Physik,
- 24 LP im Komplex Kognitions- und Neurowissenschaft,
- 28 LP im Komplex Software-basierte Systeme,
- 4 LP Proseminar "Methoden und Technologie der Künstlichen Intelligenz",
- 12 LP Bachelor-Arbeit.
- (4) ¹Das Bachelor-Studium beinhaltet weiterhin Wahlpflichtmodule im Umfang von 58 LP:
- 6 LP im Fachübergreifenden Studium (FÜS),
- ¹52 LP in den vier Modulkomplexen, wobei mindestens 6 LP jeweils in den drei Modulkomplexen "Hardware-basierte Systeme: Elektrotechnik, Informationstechnik und Physik", "Kognitions- und Neurowissenschaft" und "Software-basierte Systeme" zu erbringen sind. ²In allen vier Modulkomplexen können insgesamt bis zu 8 LP über Studienleistungen erbracht werden.
- (5) ¹Der Katalog der Wahlpflichtmodule kann durch die Studiengangsleitung mit Zustimmung des Prüfungsausschusses regelmäßig angepasst und veröffentlicht werden. ²Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist dabei in jedem Fall zu gewährleisten. ³Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist einen Monat vor Semesterbeginn durch die Studiengangsleitung verbindlich in der Verwaltung (Sachgebiet

- Verfahrensbetreuung Campusmanagementsystem) anzuzeigen.
- (6) ¹Der in der Anlage 2 aufgeführte Regelstudienplan gibt eine Empfehlung für die zeitliche Wahl der Module. ²Er hat orientierenden Charakter und garantiert bei entsprechenden Leistungen die Einhaltung der Regelstudienzeit.
- (7) ¹Ein Studienabschnitt im Ausland wird begrüßt. ²Für die zeitliche Gestaltung wird den Studierenden eine individuelle Fachstudienberatung empfohlen.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation bestehen nicht.

§8 Bachelor-Arbeit

- (1) ¹Die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit erfolgt studienbegleitend in der Regel während des sechsten Fachsemesters. ²Die Bachelor-Arbeit wird mit 12 Leistungspunkten bewertet. ³Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.
- (2) Die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit kann erst dann erfolgen, wenn alle Pflichtmodule aus dem ersten bis vierten Fachsemester erfolgreich abgeschlossen wurden und die oder der Studierende insgesamt mindestens 126 Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) ¹Die Bachelor-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus dem Institut für Informatik, aus dem Institut für Medizintechnologie, aus dem Institut für Mathematik, aus dem Institut für Physik oder aus dem Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik der BTU ausgegeben und betreut. ²Über die Zulassung anderer Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der BTU zur Erstbetreuung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag im Einzelfall. ³Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können an der Betreuung mitwirken.
- (4) ¹Von zwei für die Bewertung einer Bachelor-Arbeit maßgeblichen Gutachten muss eines von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer verfasst sein. ²Das zweite Gutachten kann von einer Mitarbeiter bzw. einem Mitarbeiter oder, bei Arbeiten in Zusammenarbeit mit Firmen, von einer Firmen-Mitarbeiterin bzw. von einem Firmen-Mitarbeiter verfasst sein, die oder der an der Betreuung beteiligt war und die oder der

mindestens eine fachlich einschlägige Qualifikation auf Master-Niveau besitzt.

(5) ¹Bachelor-Arbeiten sind i. d. R. universitätsöffentlich. ²Eventuelle Sperrvermerke können sich nur auf Anhänge beziehen.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

Weitere ergänzende Regelungen bestehen nicht.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2022/23 in Kraft.
- (2) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 1 – MINT - Mathematik, Informatik, Physik, Elektro- und Informationstechnik vom 03. Februar 2021, 21. Juli 2021 und 13. Juli 2022, der Stellungnahme des Senats vom 15. Juli 2021 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus—Senftenberg vom 20. Dezember 2021 sowie der Genehmigung des Studiengangs durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 06. Mai 2022.

Cottbus, den 15. August 2022

Prof. Dr. Gesine Grande Präsidentin

Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP)

Modul-Nr.	Modultitel	Status	LP	Bewertung
Mathemati	k	•		•
11112	Mathematik IT-1 (Diskrete Mathematik)	Р	8	Prü
11113	Mathematik IT-2 (Lineare Algebra)	Р	8	Prü
11213	Mathematik IT-3 (Analysis)	Р	8	Prü
11926	Statistik für Anwender	Р	6	Prü
	Wahlpflichtmodule nach Anlage 1a	WP	0 - 34	Prü/SL
Hardware-l	basierte Systeme: Elektrotechnik, Informationstechnik	und Physi	ik	•
12696	Grundlagen der Elektrotechnik	Р	6	Prü
12697	Wechselstromtechnik	Р	6	Prü
11908	Systemtheorie I	Р	6	Prü
11909	Systemtheorie II	Р	6	Prü
	Wahlpflichtmodule nach Anlage 1b	WP	6 - 40	Prü/SL
Kognitions	- und Neurowissenschaft	<u>'</u>		•
13564	Ethik, Gesellschaft, Medien	Р	6	Prü
11744	Kognitive Systeme: Perzeption und Aktion	Р	6	Prü
11911	Grundzüge der Kognition und Wahrnehmung	Р	6	Prü
11692	Medien- und Kultursemiotik	Р	6	Prü
	Wahlpflichtmodule nach Anlage 1c	WP	6 – 40	Prü/SL
Software-b	asierte Systeme	<u>'</u>		•
12104	Entwicklung von Softwaresystemen	Р	8	Prü
12102	Programmierpraktikum	Р	4	SL
12101	Algorithmieren und Programmieren	Р	10	Prü
12330	Datenbanken	Р	6	Prü
	Wahlpflichtmodule nach Anlage 1d	WP	6 - 40	Prü/SL
Weitere Mo	odule		•	•
	Modul aus dem FÜS-Modulkatalog	WP	6	Prü
13567	Methoden und Technologie der Künstlichen Intelligenz	Р	4	SL
13571	Bachelor-Arbeit	Р	12	Prü
	d MAD = Malala fliab tasa dud Daii = Daiifu na ad a intura a Cl = Ctudion la intura a			

 $P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Pr\"{u} = Pr\"{u}fungsleistung, SL = Studienleistung$

Anlage 1a: Wahlpflichtmodule im Modulkomplex Mathematik

Modul-Nr.	Modultitel	Status	LP	Bewertung
11409	Kombinatorik	WP	8	Prü
11312	Optimierung I	WP	8	Prü
11942	Numerische Mathematik	WP	8	Prü
11923	Grundlagen des Wissenschaftlichen Rechnens	WP	6	Prü
11925	Grundlagen der Numerischen Mathematik	WP	6	Prü
11322	Optimierungsmethoden des Operations Research	WP	6	Prü

Anlage 1b: Wahlpflichtmodule im Modulkomplex Hardware-basierte Systeme: Elektrotechnik, Informationstechnik und Physik

Modul-Nr.	Modultitel	Status	LP	Bewertung
11910	Grundzüge der Medientechnik	WP	8	Prü
11903	Digitaltechnik	WP	6	Prü
12214	Digitaltechnik-Praktikum	WP	4	SL
12838	Analogtechnik	WP	6	Prü
33306	Nachrichtenübertragung	WP	6	Prü
33305	Nachrichtensysteme	WP	6	Prü
11352	Informations- und Kodierungstheorie	WP	6	Prü
12352	Mikroelektronik: Entwurfsautomatisierung für digitale Schaltungen	WP	6	Prü
11388	Audio- und Signalverarbeitung	WP	6	Prü
33320	Digitale und Mixed-Signal-Schaltungen	WP	6	Prü
33315	Analoge Schaltungen	WP	6	Prü
11901	Mobile Kommunikationssysteme	WP	8	Prü
33415	Medientechnik in komplexen Systemen	WP	6	Prü
33424	Akustik und analoge Audiotechnik	WP	6	Prü
33310	Sprachverarbeitung	WP	6	Prü
33404	Digitale Videotechnik	WP	6	Prü
11865	Allgemeine Physik I (Mechanik, Thermodynamik)	WP	6	Prü
11867	Allgemeine Physik III (Optik, Atome und Moleküle)	WP	6	Prü
11868	Allgemeine Physik IV (Festkörperphysik)	WP	6	Prü
12697	Wechselstromtechnik	WP	6	Prü
12699	Werkstoffe und Bauelemente der Elektrotechnik	WP	6	Prü

Anlage 1c: Wahlpflichtmodule im Modulkomplex Kognitions- und Neurowissenschaft

Modul-Nr.	Modultitel	Status	LP	Bewertung
33403	Videotechnik und Augenphysiologie	WP	6	Prü
11906	Medientheorie und -praxis	WP	6	Prü
12978	Modellierung von Wahrnehmung und Handlung	WP	6	Prü
11764	Modellierung biologischer Systeme	WP	6	Prü
13569	Biological Neuronal Networks	WP	6	Prü

Anlage 1d: Wahlpflichtmodule im Modulkomplex Software-basierte Systeme

Modul-Nr.	Modultitel	Status	LP	Bewertung
11787	Theoretische Informatik	WP	8	Prü
12202	Softwarepraktikum	WP	8	SL
12204	Betriebssysteme I	WP	8	Prü
12350	Compilerbau	WP	8	Prü
11454	Grundlagen der Rechnernetze	WP	8	Prü
11904	Grundzüge der Softwaretechnik	WP	6	Prü
12341	Verteilte und Parallele Systeme I (Grundlagen)	WP	6	Prü
12342	Praktikum Verteilte und Parallele Systeme	WP	4	SL
12339	Betriebssysteme II (Speicherverwaltung: Mechanismen und Strategien)	WP	6	Prü
11450	Effiziente Algorithmen	WP	8	Prü
12329	Approximationsalgorithmen	WP	8	Prü
11293	Modellierung, Bearbeitung und Visualisierung von 3D- Objekten	WP	6	Prü
13568	Algorithmen der Computer Vision	WP	6	Prü
11124	Grundlagen und Verfahren zur Datencodierung	WP	8	Prü
11415	Graphentheorie	WP	8	Prü
12345	Information Retrieval	WP	6	Prü
13565	Einführung in der Maschinelles Lernen	WP	6	Prü
13566	Praktikum Maschinelles Lernen	WP	4	SL
12351	Grundlagen des Data Mining	WP	6	Prü
11881	Foundations of Data Mining	WP	6	Prü
12317	Seminar	WP	4	SL

Anlage 2: Regelstudienplan

Modulkomplexe und Module		LP im Semester					LP
	1	2	3	4	5	6	
Mathematik							30
Mathematik IT-1 (Diskrete Mathematik)	8						8
Mathematik IT-2 (Lineare Algebra)		8					8
Mathematik IT-3 (Analysis)			8				8
Statistik für Anwender				6			6
Hardware-basierte Systeme: Elektrotechnik, Informationstechnik und Physik							24
Grundlagen der Elektrotechnik	6						6
Wechselstromtechnik		6					6
Systemtheorie I			6				6
Systemtheorie II				6			6
Kognitions- und Neurowissenschaft							24
Grundzüge der Kognition und Wahrnehmung				6			6
Kognitive Systeme: Perzeption und Aktion					6		6
Ethik, Gesellschaft, Medien		6					6
Medien- und Kultursemiotik			6				6
Software-basierte Systeme							28
Entwicklung von Softwaresystemen	8						8
Programmierpraktikum	4						4
Algorithmieren und Programmieren		10					10
Datenbanken			6				6
Wahlpflichtmodule (siehe Anlage 1a – 1d)			6	10	18	18	52
Methoden und Technologie der Künstlichen Intelligenz	4						4
Bachelor-Arbeit						12	12
Fachübergreifendes Studium					6		6
Summe	30	30	32	28	30	30	180

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Künstliche Intelligenz Technologie vom 15. August 2022

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBI. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBI. I/20, Nr. 26), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 BbgHG und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus—Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbI. 14/2016), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. Januar 2021 (AMbI. 02/2021) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus—Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich9
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Zie-
	le des Studiums9
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung9
§ 4	Spezielle Zugangs- und Immatrikula-
	tionsvoraussetzungen9
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang 10
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung. 10
§7	Besondere Regelungen zur Prüfungs-
	organisation11
§ 8	Master-Arbeit 11
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen 11
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten11
Anlag	ge 1: Prüfungen und Studienleistungen. 13
Anlag	ge 2: Regelstudienplan (Beispiel) 16
Anlag	ge 3: Praktikumsordnung17

§1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Master-Studiengangs Künstliche Intelligenz Technologie. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-MA) für Master-Studiengänge der BTU vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016) und der 1. Änderungssatzung vom 26. Januar 2021 (AMbl. 02/2021).

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

¹Der Master-Studiengang Künstliche Intelligenz Technologie ist ein forschungsorientierter Studiengang. ²Die Studierenden werden auf die Realisierung von technischen Systemen auf dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz vorbereitet. 3Durch eine umfassende Ausbildung in Informatik und Elektrotechnik sowie in den dazu notwendigen Grundlagen erwerben die Studierenden die Denkweisen, Kenntnisse und Fähigkeiten, die in diesem Aufgabenbereich benötigt werden. ⁴Damit sind sie in der Lage, die in der Berufspraxis ständig wechselnden Aufgabenstellungen zu bewältigen. ⁵Insbesondere sind die Absolventinnen und Absolventen befähigt, komplexe Hard- bzw. Software-basierte Systeme (HW/SW-Systeme) der Künstlichen Intelligenz zu verstehen, zu beherrschen, zu realisieren, zu entwerfen und weiter zu entwickeln. 6Weiterhin erwerben sie die Fähigkeit, Voraussetzungen, Grenzen und Auswirkungen der Anwendung von Technologien der künstlichen Intelligenz auf gesellschaftsrelevante Probleme kritisch zu hinterfragen. 7Sie verfügen über die Fähigkeiten und Kenntnisse zu einer Promotion.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Künstliche Intelligenz Technologie wird der Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) verliehen.

§ 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) ¹Fachliche Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss (mindestens Bachelor-Grad) in einem fachlich nahen Studiengang. ²Ausreichende inhaltliche Nähe des Abschlusses liegt vor, wenn die Ausbildung in Informatik, in Elektrotechnik, in Mathematik und in Ethik einen dem Bachelor-Studiengang Künstliche Intelligenz Technologie an der BTU vergleichbaren Umfang aufweist.
- (2) ¹Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die keinen Bachelor-Abschluss im Studiengang Künstliche Intelligenz Technologie an der BTU besitzen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Dieser kann eine Zulassung mit Auflagen bezüglich des

Nachholens von Modulen der grundlegenden Ausbildung aus dem Bachelor-Studium Künstliche Intelligenz Technologie aussprechen. ³Die Summe der in den nachzuholenden Modulen zu erbringenden Leistungspunkte darf 18 nicht übersteigen.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) ¹Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern und umfasst den Erwerb von 120 Leistungspunkten (LP), wobei ein LP einem Arbeitsumfang von 30 Stunden entspricht. ²Er wird als Vollzeitstudium mit der Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß § 6 RahmenO Ma angeboten.
- (2) Das Studium kann im Sommer- oder Wintersemester begonnen werden.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

- (1) Das Master-Studium Künstliche Intelligenz Technologie umfasst entsprechend Anlage 1:
- die drei Wahlpflichtkomplexe (mindestens 66 LP)
 - "Kognitions- und Neurowissenschaft"Dieser Komplex enthält Module aus der kognitiven Psychologie, den Neurowissenschaften und der Informatik. Die Module konzentrieren sich auf die Vermittlung von Schlüsselwissen, wie organische Systeme bestimmte kognitive Aufgaben lösen, wie diese Prozesse formal modelliert werden können und wie organische Systeme diese Lösungen in neuronaler Hardware umsetzen.
 - "Hardware-basierte Systeme: Elektrotechnik, Informationstechnik und Sensorik"
 Dieser Komplex besteht hauptsächlich aus Modulen der Elektrotechnik, der Physik und der technischen Informatik. Die Module befassen sich mit der Verarbeitung von Signalen durch die Hardware sowie mit der Funktionsweise der Hardware und der Hardware-/Software-Systeme, die Systeme der künstlichen Intelligenz implementieren.
 - "Software-basierte Systeme"
 Dieser Komplex besteht hauptsächlich aus Modulen aus der Informatik. Die Module konzentrieren sich auf fortgeschrittene Aspekte von Softwaresystemen (ei

- ne Sammlung von separaten Softwareprogrammen, deren Spezifikationen und deren Dokumentation, die zusammenarbeiten, um eine Aufgabe zu lösen) und deren Anwendung in der künstlichen Intelligenz.
- Seminare oder Praktika (6-12 LP)
- ein fachübergreifendes Studium (6 LP)
- das Berufspraktikum (10 LP)
- die Master-Arbeit mit Kolloquium (30 LP)
- (2) In den drei Wahlpflichtkomplexen sind zusammen mindestens 66 LP zu erwerben, dabei in jeden Komplex mindestens 6 LP.
- (3) ¹Die drei Wahlpflichtkomplexe enthalten neben Wahlpflichtmodulen, welche nur im Master-Studium abgerechnet werden können, auch Wahlpflichtmodule, die dem Niveau der Master-Ausbildung entsprechen, aber schon in der Spezialisierung des Bachelor-Studiums optional gewählt werden konnten, sowie Module, die von Quereinsteigern aus fachlich nahen Studiengängen zur Wissensangleichung genutzt werden können. ²Von den Modulen nach Satz 1 können im Master-Studium Module im Umfang von maximal 18 LP abgerechnet werden
- (4) ¹Das Angebot der Wahlpflichtmodule kann bei Bedarf semesterweise durch die Studiengangsleitung im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss angepasst werden. ²Dabei sind die Charakteristiken der einzelne Komplexe zu berücksichtigen. ³Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist dabei in jedem Fall zu gewährleisten. ⁴Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist einen Monat vor Semesterbeginn durch die Studiengangsleitung verbindlich in der Verwaltung (Sachgebiet Verfahrensbetreuung Campusmanagement-System) anzuzeigen. ⁵Die Module des Wahlpflichtkatalogs werden regelmäßig im Infoportal Lehre veröffentlicht.
- (5) Aus unbenoteten Praktika und Seminaren im Wahlpflichtbereich müssen mindestens sechs LP und höchstens 12 LP erworben werden (Studienleistungen).
- (6) ¹Bis zum Ende des ersten Fachsemesters hat die oder der Studierende dem Prüfungsausschuss einen von der oder dem gemäß § 9
 Abs. 2 RahmenO-MA zugeordneten Mentorin oder Mentor genehmigten Studienplan vorzulegen, aus dem die Auswahl der Wahlpflichtmodule in den drei Komplexen sowie die indi-

viduell gewählten Semester für die Ablegung der einzelnen Prüfungen hervorgehen. ²Die Mentorin bzw. der Mentor soll wahlweise aus dem Institut für Informatik, aus dem Institut für Medizintechnologie, aus dem Institut für Medizintechnologie, aus dem Institut für Physik, aus dem Institut für Mathematik oder aus dem Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik der BTU kommen. 3Der Studienplan ist spätestens zum Ende des ersten Fachsemesters Studierendenservice beim vorzulegen. ⁴Änderungen müssen durch die Mentorin bzw. den Mentor bestätigt und durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

- (7) Ein Wechsel der Mentorin oder des Mentors ist beim Prüfungsausschuss mit Begründung zu beantragen und wird durch diesen nach Prüfung der Gründe entschieden.
- (8) ¹Das Berufspraktikum im Umfang von zehn LP hat eine Dauer von mindestens sieben Wochen und soll in der Regel an einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden. ²Die Organisation des Praktikums erfolgt mit Unterstützung durch und in Absprache mit der Mentorin bzw. dem Mentor. ³Praktika an zentralen Einrichtungen der Universität (z. B. Hochschulrechenzentrum) sind zulässig. ⁴Werkstudierendentätigkeiten können anerkannt werden, falls Sie den Zielen des Berufspraktikums entsprechen. ⁵Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3).
- (9) ¹In Ausnahmefällen, z. B. bei vorausgehender beruflicher Tätigkeit nach dem Bachelor-Abschluss, kann das Berufspraktikum durch weitere Module aus dem Wahlpflichtkatalog ersetzt werden. ²Dazu ist die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss nach Anhörung der Mentorin bzw. des Mentors erforderlich.
- (10) ¹Ein Studienabschnitt oder ein Praktikum im Ausland werden begrüßt. ²Für die zeitliche Gestaltung wird den Studierenden eine individuelle Fachstudienberatung empfohlen.

§7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation bestehen nicht.

§8 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist auf eine Bearbeitungszeit von 24 Wochen und den Erwerb von 30 LP in Vollzeit ausgelegt.

- (2) Zum Zeitpunkt der Ausgabe der Master-Arbeit müssen mindestens 78 LP erworben worden sein, inklusive die LP für das Berufspraktikum.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt in der Regel durch die Mentorin bzw. den Mentor, die bzw. der in der Regel auch die Betreuung der Master-Arbeit übernimmt. ²Mit Zustimmung der Mentorin oder des Mentors und des Prüfungsausschusses ist auch eine Ausgabe und Betreuung durch andere Hochschullehrende der BTU möglich.
- (4) ¹Die Bewertung der Master-Arbeit erfolgt durch zwei Gutachten, von denen eines die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer verfasst (Erstprüferin oder Erstprüfer). ²Das zweite Gutachten wird in der Regel von einem Hochschullehrenden erstellt. ³Die Erstprüferin oder der Erstprüfer muss die Bedingungen nach Hochschulprüfungsverordnung erfüllen.
- (5) ¹Für Master-Arbeiten, die in Kooperation mit externen Einrichtungen erstellt werden, kann das zweite Gutachten von einer anderen an der Betreuung und der Erstellung der Master-Arbeit beteiligten Person erstellt werden, wobei diese die Qualifikation eines fachlich passenden Diplom- oder Master-Abschlusses besitzen muss. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) ¹Die Master-Arbeit und das Kolloquium sind i. d. R. universitätsöffentlich. ²Eventuelle Sperrvermerke können sich nur auf Anhänge beziehen.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

Es bestehen keine weiteren ergänzenden Regelungen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2022/23 in Kraft.
- (2) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 1 – MINT - Mathematik, Informatik, Physik, Elektro- und Informationstechnik vom 03. Februar 2021, 21. Juli 2021 und 13. Juli 2022, der Stellungnahme des Senats vom 15. Juli 2021 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen

Universität Cottbus-Senftenberg vom 20. Dezember 2021 sowie der Genehmigung des Studiengangs durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 06. Mai 2022.

Cottbus, den 15. August 2022

Prof. Dr. Gesine Grande Präsidentin

Anlage 1: Übersicht der Wahlpflichtkomplexe und Pflichtmodule, Leistungspunkte (LP)

Modul- Nr.	Wahlpflichtkomplexe bzw. Module		Bewertung	LP
	Kognitions- und Neurowissenschaft	WP	Prü	6 - 54
	Hardware basierte Systeme: Elektrotechnik, Informa-tionstechnik und Sensorik	WP	Prü	6 - 54
	Software-basierte Systeme	WP	Prü	6 - 54
	Seminare oder Praktika	WP	SL	6 - 12
	Fachübergreifendes Studium	WP	Prü	6
13603	Berufspraktikum	Р	SL	10
13601	Master-Arbeit	Р	Prü	30
	Summe			120

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Prü = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

Module zur Wissensangleichung nach \S 6 (3) sind individuell mit dem Mentor und dem Prüfungsausschuss abzusprechen.

Anlage 1a Wahlpflichtmodule im Komplex "Kognitions- und Neurowissenschaft"

Modul-Nr.	Modultitel	Status	LP	Bewertung
11509	Designing and Understanding Psychological Experiments	WP	6	Prü
11911	Grundzüge der Kognition und Wahrnehmung	WP	6	Prü
11374	Einführung in die Künstliche Intelligenz	WP	6	Prü
12349	Moderne Funktionale Programmierung	WP	6	Prü
12472	Einführung in die Constraint-Programmierung	WP	6	Prü
11847	Neural Networks and Learning Theory	WP	8	Prü
13467	Kommunikation	WP	6	Prü
33432	Angewandte Medienwissenschaften	WP	6	Prü
13813	Logic in Databases	WP	8	Prü
13847	Cognitive Systems: Behavior Control	WP	6	Prü
13335	Brain-Computer Interfaces (BCls) for Neuroadaptive Technology	WP	6	Prü
13357	Psychophysiology: Theory and Data Analysis	WP	6	Prü
13849	Introduction to Computational Neuroscience	WP	6	Prü

Anlage 1b Wahlpflichtmodule im Komplex "Hardware-basierte Systeme: Elektrotechnik, Informationstechnik und Sensorik"

Modul-Nr.	Modultitel	Status	LP	Bewertung
12284	Elektrodynamik	WP	6	Prü
13370	Praktikum Medientechnik	WP	6	SL
33415	Medientechnik in komplexen Systemen	WP	6	Prü
33507	Bildgebende Verfahren	WP	6	Prü
12427	Fortgeschrittenenpraktikum Rechnernetze und Kommunikationssysteme	WP	4	SL
12975	Internet - Functionality, Protocols, Applications	WP	6	Prü
12979	Internet Measurements and Forensics	WP	6	Prü
11375	Systementwurf für minimale Verlustleistung	WP	6	Prü
11886	Dependability and Fault Tolerance	WP	6	Prü
12352	Mikroelektronik: Entwurfsautomatisierung für digitale Schaltungen	WP	6	Prü
12406	Hardware / Software Codesign für eingebettete Systeme	WP	6	Prü
12976	Processor Architecture	WP	6	Prü
13009	Semiconductor Technology	WP	6	Prü
12465	Experimentelle Untersuchung von drahtlosen Sensor- netzen	WP	4	Prü
33326	Digitale Funksysteme	WP	6	Prü
33328	Grundlagen der Hochfrequenztechnik	WP	6	Prü
11388	Audio- und Signalverarbeitung	WP	6	Prü
33310	Sprachverarbeitung	WP	6	Prü
13701	Radarsysteme	WP	6	Prü

Anlage 1c Wahlpflichtkomplex im Komplex "Software-basierte Systeme"

Modul-Nr.	Modultitel	Status	LP	Bewertung
13842	Virtual Reality and Agents	WP	6	Prü
12474	Praktikum Programmiersprachen und Compilerbau	WP	4	SL
12882	Embedded Real-Time Systems	WP	6	Prü
11415	Graphentheorie	WP	8	Prü
11862	Pervasive System Security	WP	6	Prü
11863	Hands on Knowledge for Side Channel Attacks	WP	6	Prü
11864	Wireless Sensor Networks: Concepts, Protocolls and Applications	WP	6	Prü

Modul-Nr.	Modultitel	Status	LP	Bewertung
11450	Effiziente Algorithmen	WP	8	Prü
12458	Algebraische Rechenmodelle	WP	8	Prü
12462	Seminar	WP	4	SL
12463	Seminar	WP	4	SL
11859	Cryptography	WP	8	Prü
11289	Softwaretechnik	WP	8	Prü
11290	Praktikum Softwaretechnik	WP	6	SL
12410	Praktikum Softwareprojektmanagement	WP	4	SL
11152	ERP - Integrierte betriebliche Systeme	WP	6	Prü
12339	Betriebssysteme II (Speicherverwaltung: Mechanismen und Strategien)	WP	6	Prü
12416	Praktikum Betriebssysteme	WP	4	SL
12418	Praktikum Verteilte und Parallele Systeme	WP	4	SL
12432	Verteilte und Parallele Systeme II (Nebenläufigkeit, Replikation, Konsistenz)	WP	6	Prü
12517	Verteilte und Parallele Systeme III (Middleware Fallstudien)	WP	6	Prü
12518	Betriebssysteme III (Fallstudien)	WP	6	Prü
11889	Introduction into Cyber Security	WP	8	Prü
12790	Seminar Advanced Topics in Network and System Security	WP	6	SL
12973	Network and System Security	WP	6	Prü
13490	Secure Cyber-Physical Systems	WP	6	Prü
13839	Advanced Database Models	WP	6	Prü
13838	Information Retrieval	WP	6	Prü
12422	Datenbanktechnologie	WP	6	Prü
13840	Data Warehouses	WP	6	Prü
12522	Retrieval in Multimedia-Datenbanken	WP	6	Prü
12433	Multiagenten-Systeme	WP	4	Prü
11352	Informations- und Kodierungstheorie	WP	6	Prü
33433	Algorithmen der Bild- und Videosignalverarbeitung	WP	6	Prü

Anlage 2: Regelstudienplan

Wahlpflichtkomplexe bzw. Module		Semester			
	1	2	3	4	
Kognitions- und Neurowissenschaft		6	6		18
Hardware-basierte Systeme: Elektrotechnik, Informationstechnik und Sensorik		18	8		38
Software-basierte Systeme		6			12
Seminare oder Praktika			6		6
Fachübergreifendes Studium					6
Berufspraktikum			10		10
Master-Arbeit				30	30
Summe	30	30	30	30	120

Anlage 3: Praktikumsordnung

1. Gültigkeit

Diese Ordnung gilt für das verpflichtende Berufspraktikum des Master-Studiengangs "Künstliche Intelligenz Technologie" der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus - Senftenberg in Verbindung mit der gültigen Prüfungs- und Studienordnung.

2. Zweck des Praktikums

¹Das Berufspraktikum ist darauf angelegt, im Studium erworbenes Fach- und Methodenwissen in der Praxis anzuwenden und umzusetzen. ²Dies schließt insbesondere die Arbeit im Team ein. ³Das Praktikum dient darüber hinaus der Rückkopplung zwischen industrieller Praxis einerseits und Forschung und Lehre andererseits. ⁴Die Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen ist Aufgabe der Studierenden. ⁵Lehrstühle können und sollen Hilfe bei der Vermittlung leisten, um diese Rückkopplung zu ermöglichen. ⁶Eine eventuelle Verschwiegenheitsvereinbarung bzw. Geheimhaltungsvereinbarung (NDA, non-disclosure agreement) muss vor Beginn des Praktikums abgeschlossen werden.

3. Anmeldung

¹Das Praktikum ist spätestens vier Wochen vor Antritt von der Mentorin bzw. dem Mentor zu genehmigen. ²Die Genehmigung umfasst das Thema, das aufnehmende Unternehmen und die betreuende Person im Unternehmen sowie gegebenenfalls eine Verschwiegenheitsvereinbarung bzw. Geheimhaltungsvereinbarung. ³Das Berufspraktikum ist spätestens fünf Werktage nach Beginn beim Studierendenservice anzumelden.

4. Praktikum im Ausland

¹Die Durchführung von Praktika im Ausland wird ausdrücklich begrüßt. ²Sie unterliegen jedoch denselben Richtlinien wie Praktika im Inland. ³Hingewiesen wird auf Austauschprogramme und Vermittlungen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD).

5. Praktikumsbetriebe

¹Zu den potenziell geeigneten Unternehmen gehören Firmen, die auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Medientechnik tätig sind, aber auch hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen (z. B. Institute der Fraunhofer-Gesellschaft). ²In Ausnahmefällen können Praktika an Hochschuleinrichtungen (z. B. Rechenzentren) genehmigt werden. ³Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll durch eine fest angestellte Mitarbeiterin bzw. fest angestellten Mitarbeiter betreut werden, die oder der über einen Diplom- oder Master-Abschluss verfügt. ⁴Diese Ansprechperson muss im Bericht genannt und als Ansprechperson zur Verfügung

stehen. ⁵Sie soll die Arbeit der oder des Studierenden anleiten und für Fragen und Vorschläge ansprechbar sein.

6. Betreuung

¹Die Betreuung auf Seiten der Hochschule ist Aufgabe der Mentorin bzw. des Mentors. ²Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können an der Betreuung mitwirken. ³Erwünscht und vorgesehen sind regelmäßige Konsultationen zwischen der Mentorin bzw. dem Mentor und der entsprechenden betreuenden Person der externen Einrichtung.

7. Dauer und Aufteilung des Praktikums

¹Das Praktikum hat eine Dauer von mindestens sieben Wochen. ²Es soll nach Möglichkeit ohne Unterbrechung absolviert werden. ³Eine Praktikumswoche entspricht der Wochenarbeitszeit des jeweiligen Unternehmens. ⁴Längere durch Krankheit ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden, bei kürzerer entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Krankschreibungen sind gegebenenfalls bei dem Praktikumsbetrieb abzugeben. ⁶Es wird empfohlen, während des Praktikums eine Zeitplanung vorzunehmen sowie ein Tagebuch zu führen.

8. Praktikumsbericht

¹Über die gesamte Dauer des Praktikums ist ein Bericht zu erstellen (Umfang ca. 3500 bis 4000 Wörter) und der betreuenden Person der externen Einrichtung vorzulegen. ²Dieser Bericht muss den üblichen Anforderungen an wissenschaftliche Abhandlungen genügen. ³Der Bericht kann nach Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor auch in englischer Sprache erstellt werden. ⁴Er soll beschreiben:

- den Praktikumsbetrieb,
- das T\u00e4tigkeitsfeld des Betriebes bzw. der Abteilung,
- Aufgabenstellung, Stand der Technik,
- Vorgehensweise, Lösung,
- Reflexion der eigenen Tätigkeit, Erfahrungen, Erkenntnisgewinn, Anwendbarkeit von Kenntnissen und Fähigkeiten aus dem Studium.

¹Der Bericht ist von der betreuenden Person der externen Einrichtung abzuzeichnen. ²Zusätzlich kann ein Praktikumszeugnis ausgestellt werden. ³Der Bericht ist spätestens acht Wochen nach Beendigung des Praktikums bei der Mentorin bzw. dem Mentor einzureichen.

Die Abnahme des schriftlichen Praktikumsberichts zwecks Anrechnung der vorgesehenen zehn LP erfolgt durch die Mentorin bzw. den Mentor mit Unterschrift.